Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 347
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 30. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. August 2020)

zum Thema:
Krankenhausmanagement IX - Nachfrage

und **Antwort** vom 08. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Aug. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24347
vom 30. Juli 2020
über Krankenhausmanagement IX - Nachfrage

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Auf meine Anfrage 18/24065 hat der Senat nicht inhaltlich geantwortet und auch keine Gründe mitgeteilt, die entgegen des Grundsatzes des Art. 45 I VvB eine Nichtbeantwortung rechtfertigen würden. Es handelt sich auch nicht um „gesetzlich geschützte Daten“, da diese weder individualisiert noch individualisierbar sind.
Das Auskunfts- und Fragerecht besteht überall da uneingeschränkt, wo die Exekutive letztlich für das Handeln eines privaten Rechtsträgers verantwortlich ist und Einflussmöglichkeiten besitzt, vgl. BayVerfGH NVwZ 2004, 204,;VerfGH NW NVwZ-RR 2009, 41. Bei allein im Eigentum des Landes Berlin stehenden und von diesem kontrollierten Gesellschaften wie vorliegend ist das zweifelsohne der Fall. Eine Beschränkung des Frage- (und Einsichts)rechts auf „unternehmerisches Handeln“ kennt die Verfassung von Berlin nicht. Die erfragten Daten sind verfügbar oder Dank der softwarebasierten Auswertungsmöglichkeit problemlos zu beschaffen.

Nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist das Fragerecht dazu bestimmt und geeignet, ein strukturelles Wissensdefizit des Parlaments, insbesondere der Opposition, auszugleichen. Das Fragerecht ist in seiner Kontrollfunktion wichtiger Teil des politischen Diskurses und sichert parlamentarischen Minderheiten die Chance, mit einem fundierten Diskurs bei zukünftigen parlamentarischen Wahlen die Mehrheit zu erringen, vgl. Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der Brandenburgischen Landesverfassung, 2010, S. 58). Dabei kommt dem parlamentarischen Informationsinteresse besonders hohes Gewicht zu, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (vgl. BVerfGE 67, 100 <130>; 110, 199 <219, 222>; 124, 78 <121>).

Ich frage daher den Senat:

1. Auf meine Anfrage 18/15730 hat der Senat mitgeteilt, Vivantes nutze die Software ORBIS von Agfa Healtcare für Patientendatenmanagement und Befundkommunikation, also eine relationelle Datenbank. Nach § 295 Abs. 1 und § 302 Abs. 2 SGB V ist zugleich die Anwendung der *International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems* (ICD-10) gesetzlich normiert, so dass die erbetenen Daten automatisiert abrufbar sein sollten.
 In wie vielen Fällen in den jeweiligen Wochen des Jahres 2020 ist eine der folgenden Diagnosen bei Vivantes erfasst worden?

 a) U07.1
 b) U07.2
 c) U99.0!

2. Auf meine Anfrage 18/15730 hat der Senat mitgeteilt, die Charité nutze die Software SAP i.s.h. med. für Patientendatenmanagement und Befundkommunikation, also eine relationelle Datenbank. Nach § 295 Abs. 1 und § 302 Abs. 2 SGB V ist zugleich die Anwendung der *International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems* (ICD-10) gesetzlich normiert, so dass die erbetenen Daten automatisiert abrufbar sein sollten.

 In wie vielen Fällen in den jeweiligen Wochen des Jahres 2020 ist eine der folgenden Diagnosen in der Charité erfasst worden?

 a) U07.1
 b) U07.2
 c) U99.0!

Zu 1. und 2.

Das Vorwort des Abgeordneten bezieht sich darauf, dass das Auskunfts- und Fragerecht überall da uneingeschränkt besteht, „wo die Exekutive letztlich für das Handeln eines privaten Rechtsträgers verantwortlich ist und Einflussmöglichkeiten besitzt“. Fragen der Abgeordneten sind demnach auf Sachverhalte aus dem Verantwortungsbereich der Regierung beschränkt. Allgemeine Voraussetzung für die Einordnung eines Sachverhalts als im Verantwortungsbereich der Regierung stehend ist, dass die Regierung entsprechende Einwirkungsrechte innehat (vgl. WD 3 -3000-147/19 S. 5). Der Verantwortungsbereich des Senats bezieht sich auf die Ausübung der Beteiligungsverwaltung und die unternehmerische Tätigkeit der landeseigenen Krankenhäuser. Der parlamentarische Informationsanspruch erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Senats fallen (vgl. BVerfGE 124, 161, 196).

Die abgefragten Daten fallen nicht in den Verantwortungsbereich des Senats. Vielmehr handelt es sich bei Diagnosen um Feststellungen auf Grundlage medizinischer Indikationen, auf die der Senat weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht Einflussmöglichkeiten hat. Der Senat hat weder die Befugnis, die Art und Anzahl diagnostizierten Fälle zu kontrollieren oder etwa vorzugeben noch trifft er dazu unmittelbare oder mittelbare Entscheidungen. Aus der Bekanntgabe bestimmter ausgewählter medizinischen Diagnosen könnten weder Rechtsverstöße und Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung aufgedeckt werden noch könnte ein strukturelles Wissensdefizit des Parlaments ausgeglichen werden. Vielmehr ist die Unzuständigkeit des Senats hinsichtlich der medizinischen Diagnosestellung evident. Aus diesem Grund wird die Beantwortung der Fragen zur Art und Anzahl einzelner Diagnosen nicht vom parlamentarische Auskunfts- und Fragerecht erfasst.

3. Verfügt der Senat auch über Daten im Sinne der Fragen zu 1) und 2) bezüglich anderer Krankenhäuser oder sonstiger medizinischer Einrichtungen in Berlin? Falls ja, wie sind die Fragen zu 1) und 2) bezüglich dieser zu beantworten?

Zu 3.:

Die Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme ist die amtliche Klassifikation zur Verschlüsselung von Diagnosen in der ambulanten und stationären Versorgung in Deutschland.

Unter U07. sind im ICD-10-GM (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification) Krankheiten mit

unklarer Ätiologie und nicht belegte Schlüsselnummern verzeichnet. Nach Ausbruch der Pandemie wurde die Schlüsselnummer U07.1! mit „COVID-19” und die Schlüsselnummer U07.2! mit „COVID- 19 Virus nicht nachgewiesen“ belegt. Seit Ende Mai 2020 kodiert U99.0!„ Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf SARS-CoV-2.“.

Der Senat veröffentlicht regelmäßig die Zahlen zu den COVID-19 Behandlungen, unter anderem die Zahlen der aktuell und insgesamt in Berliner Krankenhäusern behandelten Patientinnen und Patienten. Darüberhinausgehende Auswertungen obliegen nicht dem Senat. Eine Erhebung gemäß der ICD-Verschlüsselung erfolgt nicht

Berlin, den 08. August 2020

In Vertretung
Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung